

“THE BORDER IS NOT WHERE THE BORDER IS”

DIE SPANISCH-MAROKKANISCHE GRENZE

ALS BEISPIEL DES EUROPÄISCHEN GRENZREGIMES

Viele Aspekte der spanischen Migrationsabwehrpolitik in den Enklaven Ceuta und Melilla sind beispielhaft für das europäische Grenzregime. Dazu gehören der Ausbau der Grenzanlagen, eine rechtswidrige Abschiebepaxis und die Externalisierung der Grenzkontrolle. Zwei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängige Beschwerden prangern diese Politik als menschenrechtswidrig an.

Das Bild der Grenzanlagen um Ceuta und Melilla wird von einem dreifachen Zaun bestimmt. Auf einen ersten, sechs Meter hohen und mit Klingendraht und engmaschigen Antikletter-Gittern versehenen Zaun folgen ein drei Meter hohes und mehrere Meter breites Hindernis aus Drahtseilen und ein dritter, wiederum sechs Meter hoher Zaun. Vervollständigt wird die auf spanischem Staatsgebiet errichtete Anlage durch Überwachungskameras, Scheinwerfer und einen Patrouillenweg. In regelmäßigen Abständen installierte Türen dienen der direkten Abschiebung von Migrant*innen,¹ die es geschafft haben die Zäune, den marokkanischen und spanischen Grenzschützer*innen zum Trotz zu überwinden.

Die spanischen Enklaven Ceuta und Melilla sind von marokkanischem Staatsgebiet umgeben und stellen damit die einzigen EU Territorien auf dem afrikanischen Kontinent dar. Seit längerer Zeit sind sie das Ziel vieler Menschen, die versuchen die EU zu erreichen. Seit den 1990er Jahren wird dieser Migrationsdruck in Spanien als Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhandelt und unterschiedliche Regierungen haben erhebliche Ressourcen aufgewendet, um die Grenzen für Menschen ohne Einreiseerlaubnis möglichst unpassierbar zu machen. Gleichzeitig wurde die Präsenz der mit dem Grenzschutz betrauten paramilitärischen Guardia Civil kontinuierlich erhöht und schon früh auf eine enge Kooperation mit dem marokkanischen Staat, aber auch anderen afrikanischen Transitstaaten gesetzt. Nicht von ungefähr pries die Wochenzeitung *The Economist* die spanische Migrationsabwehr im Oktober 2015 als Vorbild für andere EU Staaten.²

Arbeitsteilung an den Mauern der Festung Europa

Die spanische Politik ist insbesondere beispielhaft für die so genannte Externalisierung der Migrationskontrolle. Gemeint ist damit die Zusammenarbeit mit nicht-EU Staaten, damit diese Migrant*innen an einer Überquerung der EU Außergrenzen hindern. Auf diese Weise kann die unmittelbare physische Repression an Drittstaaten ausgelagert und zu einem gewissen Grade der Aufmerksamkeit der europäischen Öffentlichkeit und der Kontrolle

durch europäische Gerichte entzogen werden.

Die spanische Guardia Civil arbeitet in der Grenzsicherung eng mit dem marokkanischen Grenzschutz zusammen. Bereits 1992 schlossen die beiden Staaten ein Rücknahmeübereinkommen ab, in dem sie sich verpflichten, irreguläre Migrant*innen, die über ihr Staatsgebiet in den anderen Staat gelangt sind, „zurückzunehmen“. Seit 2004 patrouillieren spanische und marokkanische Grenzschützer*innen gemeinsam auf See, die EU Agentur Frontex hat mit diesen seit 2006 verschiedene „Joint Operations“ zur Grenzsicherung durchgeführt.

Finanzielle und logistische Unterstützung des marokkanischen Grenzschutzes durch die EU besteht seit dem Jahr 2000; ein erklärtes Ziel ist eine effektivere Migrationskontrolle. 2013 wurde eine „Mobility Partnership“ zwischen Marokko und der EU unterzeichnet, die zur Verabschiedung eines Rücknahmeübereinkommens zwischen der EU und Marokko führen und Visaerleichterungen für Marokkaner*innen bringen soll. Aktivist*innen aus Marokko berichteten bei einem Besuch in Berlin im August 2015, dass marokkanischen Grenzschützer*innen durch EU Programme Ausbildung und Beratung sowie Ausrüstung wie Pfefferspray, Schlagstöcke und Geländewagen bereit gestellt wurden. Adil Akid von der marokkanischen Menschenrechtsorganisation Association Marocaine des Droits Humains (AMDH) brachte die Zusammenarbeit folgendermaßen auf den Punkt: „Marokko erledigt die Drecksarbeit“.

Die „Operationelle Grenze“

Seit mehreren Jahren greift der spanische Staat zudem zu Abschiebungen ohne Verfahren und Rechtsschutz, den so genannten „heißen Rückführungen“ („devoluciones en caliente“). Dabei beruft sich die Regierung auf das Konzept der „operationellen Grenze“ („frontera operacional“), demzufolge das spanische Recht erst anwendbar ist, wenn ein/e Migrant*in nicht nur die Zäune, sondern auch eine etwaige Polizeikette dahinter überquert hat - die

¹ In diesem Artikel beschäftige ich mich mit der Abwehr von Menschen ohne Einreiseerlaubnis an der spanischen Grenze, die Menschen unabhängig davon betrifft, ob sie einen Anspruch auf Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben. Da auch die Interventionsmöglichkeiten auf Grundlage der EMRK, die ich bespreche, unabhängig von einem Anspruch auf Flüchtlingsschutz sind, unterscheide ich nicht zwischen Menschen, die aus sozio-ökonomischen Gründen, vor Verfolgung oder vor Gewalt und Krieg fliehen. Ich verwende die Begriffe „Migrant*innen“ und „Flüchtende“ für Menschen, die auf ihrer Flucht versuchen die EU zu erreichen.

² Forward defence. What other Europeans can learn from Spanish efforts to limit illegal migration, *The Economist* v. 17. Oktober 2015.

SOLIDARITÄTSREISE GEGEN SPARDIKTATE UND NATIONALISMUS

- * Wahlen: Wir können uns nur selbst helfen.
- * Reiseeindrücke: Ohne internationale Zusammenarbeit kann der Kampf nicht gewonnen werden.
- * Spardiktat: No point of return.
- * Flüchtlinge: Nicht hier, nicht dort, kein Ort nirgends.

Ein Schnupperabo 3 Monate frei Haus - für nur 7,50 €!

Endet automatisch und muss nicht gekündigt werden!

Gegen Vorkasse: Schein / Briefmarken / Bankeinzug.

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V.,
Schönfelderstr. 41A, 34121 Kassel www.contraste.org

CONTRASTE

DIE MONATSEITUNG FÜR SELBSTORGANISATION



DAS DREI-HÄUSERPROJEKT

In Freiburg bauen 120 Menschen gemeinsam drei Mietshäuser und zahlen an sich selbst die Miete.

ROTE FLORA: PORTRÄT EINES AKTIVISTEN

Hans Martin Kühnel engagiert sich seit 25 Jahren unbezahlt im autonomen Zentrum Rote Flora.

AUTWORKER EG

Den beteiligten Autisten geht es darum, autistische Menschen bei ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Grenzanlage wird offiziell zum rechtlosen Niemandsland erklärt. Anfang 2015 wurde dieses Vorgehen, das keine rechtliche Grundlage besaß, in Gesetzesform gegossen. Das „Gesetz zum Schutz der bürgerlichen Sicherheit“ („Ley de protección de la seguridad ciudadana“) sieht vor, dass Migrant*innen, die die Grenzanlagen von Ceuta oder Melilla zu überwinden versuchen, „zurückgewiesen“, d.h. unmittelbar abgeschoben, werden können.³ Es bestehen keine Verfahren, um Asylsuchende oder Minderjährige zu identifizieren, jede*r wird zurückgeschoben.

Weiterhin berichtete Akid, das Gros der Migrant*innen sei lange Zeit aus Staaten südlich der Sahara gekommen. Seit 2014 nehme der Anteil von Geflüchteten aus Syrien zu. Allerdings versuchten diese eher, sich mit Hilfe geliehener oder gefälschter Papiere als Marokkaner*innen aus den angrenzenden Gemeinden auszugeben, die visafrei in die Enklaven einreisen können. Da diese Möglichkeit Migrant*innen aus dem südlichen Afrika nicht offen steht, würden diese häufig versuchen die Enklaven per Boot oder über die Zäune zu erreichen. Julianna Nagy von der Groupe Antiraciste de Défense et d'Accompagnement des Étrangers et Migrants (GADEM) berichtete, dass Migrant*innen, die eine Überfahrt bezahlen können, und besonders Frauen und Familien mit Kindern meist den Weg übers Meer wählen. Junge Männer und Jugendliche ohne ausreichende Mittel würden dagegen eher versuchen die Zäune zu überwinden.

Viele Migrant*innen leben in informellen Camps in der Nähe der Enklaven, während sie auf eine Chance warten die Zäune zu überwinden. Grund für diese von einem Mangel an angemessener Unterbringung, sanitärer Grundversorgung, Hygiene und Privatsphäre gekennzeichnete Lebenssituation ist einerseits die Rechtslage in Marokko, die irreguläre Migrant*innen kriminalisiert und ihnen so die Möglichkeit nimmt, legal zu arbeiten und eine Wohnung zu mieten. Dazu kommt die enorme Diskriminierung, der schwarze Migrant*innen in Marokko ausgesetzt sind. Auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung ist ohne Aufenthaltsberechtigung quasi unmöglich. Teilweise wird irregulären Migrant*innen selbst medizinische Notfallversorgung verweigert; zudem vermeiden viele das Aufsuchen von Krankenhäusern aus Angst vor Verhaftung und Abschiebung.

Gewalt als Produkt spanisch-marokkanischer Zusammenarbeit

Um überhaupt eine Chance zu haben spanischen Boden zu erreichen, versuchen Migrant*innen häufig die Grenzanlagen in großen Gruppen zu überwinden.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden setzt die marokkanische Polizei auf Gewalt, um die Migrant*innen daran zu hindern die Grenze zu erreichen. In einem Bericht von Ärzten ohne Grenzen wird ein Überlebender namens Marcel zitiert:

„Ich war auf dem ersten Zaun, als ein Soldat einen Stein warf. Dieser traf mich im Gesicht, sodass ich [...] aus einer Höhe von ungefähr drei Metern [vom Zaun] gestürzt bin. Drei von uns sind heruntergefallen. Der Soldat [...] hat angefangen uns zu verprügeln. Er hat uns mit einer Holzlatte auf den ganzen Körper geschlagen, auf den Kopf, überall. Er hat mir mit der Latte zwei Zähne ausgeschlagen [...].“⁴

Regelmäßig erlaubt die Guardia Civil ihren Kolleg*innen aus Marokko den Raum zwischen den Zäunen zu betreten, wo diese Migrant*innen angreifen, die die ersten Zäune überwunden haben und sie nach Marokko zurück bringen. Auch von Seiten der Guardia Civil droht den Migrant*innen nicht nur die unmittelbare Abschiebung: Die spanischen Grenzschützer*innen prügeln regelmäßig mit Schlagstöcken, Fäusten und Tritten auf Migrant*innen ein, die versuchen die Zäune zu überwinden und setzen Pfefferspray und Gummigeschosse ein. Ein besonders drastischer Fall ereignete sich am 6.2.2014: etwa 400 Migrant*innen versuchten am Strand von El Tarajal in Ceuta den Grenzzaun zu umschwimmen, der dort ins Meer hineinreicht. Die anwesenden Angehörigen der Guardia Civil setzten ohne Rücksicht Schlagstöcke, Tränengas und Gummigeschosse ein. Dreiundzwanzig Menschen, die es bis an den spanischen Strand schafften, wurden umgehend abgeschoben; in den folgenden Tagen wurden 15 Ertrunkene aus dem Wasser geborgen.

Die Migrant*innen bleiben teilweise stundenlang auf den Zäunen, umringt von Angehörigen der Guardia Civil. Sobald sie herunterkommen und den marokkanischen Grenzschützer*innen übergeben werden, setzen diese die Misshandlung regelmäßig fort, oft noch in Sichtweite der Guardia Civil. Danach werden die Festgenommenen normalerweise in entlegene Gegenden, häufig ins wüstenartige Niemandsland an der algerischen Grenze, deportiert.

Migrant*innen ohne Rechte

In den traditionell konservativen spanischen Enklaven gibt es nur wenige Journalist*innen und Aktivist*innen, die versuchen die Vorgänge an den Grenzen zu dokumentieren sowie die Migrant*innen zu unterstützen. Zudem wird ihnen häufig der Zugang zu den Gebieten nahe der Zäune verwehrt. Auch in Marokko besteht eine starke Repression gegenüber Gruppen, die sich mit Migrant*innen

solidarisieren. Julianna Nagy von GADEM erzählte von willkürlichen Polizeikontrollen und Schikanen.

Migrant*innen berichten von häufigen Angriffen und Kontrollen auch außerhalb des unmittelbaren Grenzbereiches. Razzien, während derer Camps niedergebrannt sowie alle Anwesenden verprügelt und in entlegene Landesteile deportiert werden, kommen praktisch wöchentlich vor.

Dieser Gewalt stehen die Migrant*innen ohne Rechtsschutz gegenüber. Es scheint undenkbar, dass in Marokko strafrechtliche Ermittlungen wegen Polizeigewalt gegen schwarze Migrant*innen eingeleitet werden könnten. Zudem würde jede/r irreguläre Migrant*in, die/der sich zu einer Polizeiwache begibt, um Anzeige zu erstatten, höchstwahrscheinlich festgenommen und abgeschoben.

Auch auf spanischer Seite stehen keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung. Da die Abschiebungen unmittelbar und ohne ordentliches Verfahren erfolgen, können die Betroffenen keine Beschwerde einlegen. Auch strafrechtliche Ermittlungen scheinen wenig erfolgversprechend: Nachdem am 13.8.2014 viele Migrant*innen beim Versuch die Grenze zu überqueren misshandelt und abgeschoben wurden, erstatteten Aktivist*innen Strafanzeige. Das Berufungsgericht in Melilla ordnete im April 2015 auf Antrag der Staatsanwaltschaft (!) die Einstellung des Strafverfahrens gegen den diensthabenden Offizier wegen einer Amtspflichtverletzung an, da das Gesetz zum Schutz der bürgerlichen Sicherheit nachträglich eine Rechtsgrundlage für die Abschiebungen geschaffen habe. Im Falle der in Ceuta am 6.2.2014 getöteten Migrant*innen beschloss die zuständige Ermittlungsrichterin im Oktober 2015 kein Strafverfahren zu eröffnen, da die Beweislage angesichts angeblich widersprüchlicher Aussagen der Überlebenden nicht ausreiche und sie auch kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der beteiligten Beamten erkennen könne. Eine Berufung der Nebenklage gegen diese Entscheidung ist anhängig.

Rechtliche Interventionen als politisches Mittel?

Als Teil meiner Arbeit für das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) war ich daran beteiligt, im Namen zweier Migranten aus Mali und Côte d’Ivoire Beschwerde gegen Spanien beim EGMR einzureichen. Die beiden waren am 13.8.2014 zurückgeschoben wurden, als sie den Grenzzaun von Melilla überwunden hatten.⁵ Zwar entscheidet der EGMR formell nur über die beiden Einzelfälle, doch da diese exemplarisch sind für die Situation tausender zurückgeschobener Migrant*innen, wäre eine Verurteilung Spaniens auch eine Verurteilung der Grenzpolitik in Ceuta und Melilla. Damit wäre indirekt festgestellt, dass das Gesetz zum Schutz der bürgerlichen Sicherheit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Dieses Vor-

gehen versucht juristische Verfahren zu politisieren und im Kampf gegen die europäische Abschottungspolitik zu nutzen.

Ein Vorbild einer derartigen strategischen Intervention ist die Rechtssache Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien. Drei Boote mit den eritreischen und somalischen Beschwerdeführer*innen waren im Mai 2009, kurz nach Inkrafttreten eines Übereinkommens zur Bekämpfung irregulärer Einreise auf See zwischen Italien und Libyen, von der italienischen Marine aufgebracht worden. Die Beschwerdeführer*innen wurden ohne ordentliches Verfahren ins libysche Tripoli gebracht, wo ihnen Folterhaft und Kettenabschiebung in ihre Herkunftsländer drohte.



Foto: Grenzübergang in Berkasovo, Serbien / by Christoph Hedtke

Der EGMR stellte zunächst fest, dass die Beschwerdeführer an Bord der italienischen Schiffe unter italienische Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK gefallen seien, obwohl deren Boote auf hoher See und nicht in italienischen Gewässern aufgebracht worden waren. Der Gerichtshof begründete dies damit, dass es sich um von Marineangehörigen bemannte Schiffe unter italienischer Flagge gehandelt habe. Damit stand zum ersten Mal fest, dass die Mitgliedsstaaten der EMRK die Konventionsrechte auch außerhalb ihrer Hoheitsgewässer gegenüber Migrant*innen respektieren müssen, deren Boote sie aufbringen. Weiterhin urteilte der Gerichtshof, dass Italien das Verbot der Abschiebung in einen Kontext, in dem ein „reales Risiko“ von Folter oder unmenschlicher Behandlung besteht, das Verbot von Kollektivausweisungen sowie das Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen Verletzungen der EMRK verletzt

³ Ley Orgánica 4/2015, de 30 de marzo, de protección de la seguridad ciudadana, disposición final primera.
⁴ Médecins Sans Frontières, Violence, Vulnerability and Migration: Trapped at the Gates of Europe – A report on the situation of sub-Saharan migrants in an irregular situation in Morocco, March 2013, 15 [eigene Übersetzung].
⁵ EGMR, N.D. et N.T. c. Espagne, 8675/15 und 8697/15 [französisch und spanisch]; englische Zusammenfassung unter: <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/nd-and-nt-v-spain-no-867515-and-no-869715-communicated-case-refoulement-asylum-applicants>, (Stand 01.2.2016).

haben. Damit stand die italienische Politik der so genannten Push Backs auf See, die noch kurz vorher als Wundermittel der Migrationskontrolle gefeiert worden war, radikal in Frage und es war klar, dass Migrant*innen auch auf hoher See der Zugang zu einem regulären Verfahren und wirksamen Beschwerdemöglichkeiten eingeräumt werden muss.

Hürden beim EGMR-Zugang

Obleich die Beschwerdeführer*innen hier und in einigen ähnlichen Fällen erfolgreich gewesen sind und die EMRK laut Artikel 1 für alle Menschen unter Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten gilt, macht die prekäre Situation von irregulären Migrant*innen es für diese schwer bis unmöglich, eine Beschwerde einzulegen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Migrant*innen in EMRK-widriger Weise in ein Drittland zurückgeschoben wurden: In der Rechtssache Hirsi Jamaa waren Journalist*innen an Bord eines der beteiligten Schiffe, nur so wurde die Nachricht vom Push Back öffentlich. Mitarbeiter*innen des italienischen Flüchtlingsrates und des UN Hochkommissariats für Flüchtlinge machten in der Folge die Beschwerdeführer*innen in libyschen Flüchtlingslagern ausfindig und holten Anwaltsvollmachten ein. In der vergleichbaren Rechtssache Hussun u.a. gegen Italien⁶ wurde die Beschwerde 5

offen. Eine derartige Beschwerde wird beinahe immer von engagierten Aktivist*innen bzw. Anwalt*innen abhängen. Dies führt zu einer potentiell paternalistischen Konstellation: (In vielen Fällen weiße) Aktivist*innen und Anwalt*innen mit sicherem Rechtsstatus versuchen betroffene Migrant*innen für ihr politisches Projekt zu gewinnen. Andererseits politisieren sich auch viele Flüchtlinge nach Erfahrungen von Gewalt und Willkür an der spanisch-marokkanischen und anderen europäischen Grenzen und prangern die systematische Gewalt gegen Migrant*innen an. Nicht wenige sind durchaus an Möglichkeiten interessiert, vor europäischen Gerichten Anerkennung des ihnen angetanen Unrechts einzufordern.

Die Beschwerdegründe

Die beiden vom ECCHR unterstützten Beschwerden basieren auf ähnlichen Vorwürfen wie diejenige in der Rechtssache Hirsi Jamaa: Zunächst machen die Beschwerdeführer geltend, dass das Konzept der operationellen Grenze auf keinen Fall den geografischen Geltungsbereich der EMRK einschränken kann, ab dem Moment, in dem sie sich am ersten Zaun befanden und damit spanisches Staatsgebiet betreten hatten, waren sie auch unter spanischer Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK. Sie werfen dem spanischen Staat vor, gegen das im Verbot von Folter und

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Artikel 3 EMRK enthaltene Non-Refoulement Prinzip verstoßen zu haben. Dieses verbietet eine Abschiebung, wenn „stichhaltige Gründe“ vorliegen, dass die betroffene Person am Zielort einem „realen Risiko“ von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird. NGO-Berichte, die die systematischen Misshandlungen von Migrant*innen durch marokkanische Sicherheitskräfte, insbesondere nach Abschiebung durch die Guardia Civil, dokumentieren sowie Aufnahmen aus der Nacht des 13.8.2014, auf denen zu sehen ist, wie marokkanische Grenzschützer auf Abgeschobene einschlagen, untermauern diese Einschätzung. Ein Bericht des Antifolterausschusses des Europarates vom April 2015 empfiehlt, dass „im Lichte des Risikos von Misshandlung nach Marokko abgeschobener irregulärer



Ongayo [CC-Lizenz: by-sa]

Jahre nach Einreichung abgewiesen, da der EGMR dem Großteil der in ähnlich prekärer Lage ausgestellten Vollmachten nicht anerkannte und es den Anwalt*innen nicht gelungen war, den Kontakt zu den Beschwerdeführer*innen aufrecht zu erhalten, sodass das Verfahren nicht sinnvoll weitergeführt werden könne. Auch im Fall Hirsi Jamaa versuchte die italienische Regierung, den Gerichtshof zu überzeugen die Beschwerde aus ähnlichen formalen Gründen abzuweisen.

Insofern steht der Zugang zum EGMR den meisten von Menschenrechtsverletzungen an den EU Grenzen Betroffenen nicht

Migrant*innen durch Mitglieder der Moroccan Auxiliary Forces [...] die spanischen Behörden sicherstellen [...] [sollten], dass diesen keine Personen übergeben werden.“⁷

Dennoch wurde dieser Teil der Beschwerden als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen, da die Beschwerdeführer nach ihrer Abschiebung nicht misshandelt worden seien.⁸ Dabei sollte das Wissen der Behörden über das Risiko einer Misshandlung zum Zeitpunkt der Abschiebung ausschlaggebend sein - ein solches Risiko bestand für die Beschwerdeführer, unabhängig davon, dass es sich nicht verwirklicht hat.

Das Verbot von Kollektivausweisung

Der weiter anhängige Teil der Beschwerden macht eine Verletzung des Verbotes der Kollektivausweisung nach Artikel 4 des vierten Zusatzprotokolls zu EMRK geltend. Dieses besagt, dass niemand ausgewiesen werden darf, ohne dass die entsprechende Entscheidung die individuellen Umstände der ausgewiesenen Personen berücksichtigt. Diese müssen die Gelegenheit haben, Gründe gegen eine Ausweisung vorbringen und etwa einen Asylantrag stellen zu können. Dieses Recht scheint im Falle der beiden Beschwerdeführer und aller an den Grenzzäunen in Melilla und Ceuta Ausgewiesenen eindeutig verletzt: Jede*r, auch Minderjährige und Asylsuchende, wird ungeachtet seiner/ihrer persönlichen Umstände zurückgeschoben.

Weiterhin machen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde gegen EMRK-Verletzungen nach Artikel 13 EMRK geltend: Laut EGMR können nur Beschwerdemöglichkeiten gegen Verletzungen des Non-Refoulement Prinzips und des Verbotes der Kollektivausweisung als wirksam erachtet werden, die die Abschiebung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen. Den Beschwerdeführern stand keine solche Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung. Die Beschwerden unter Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK wurde allerdings auf Grund der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde unter Artikel 3 EMRK abgewiesen. Dieser Mangel wirksamer Beschwerdemöglichkeiten ist auch für die Zulässigkeit der Beschwerden entscheidend: Eine EGMR-Beschwerde ist nur zulässig, wenn der nationale Rechtsweg vorher erschöpft worden ist, allerdings müssen lediglich de facto zugängliche und wirksame Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft werden. Da in Spanien keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten bestanden, ist eine direkte Beschwerde an den EGMR zulässig.

Trotz Abweisung des ersten Beschwerdetells scheint ein Erfolg in Bezug auf das Verbot der Kollektivausweisung wahrscheinlich. Der EGMR dürfte weniger als spanische Gerichte von der Debatte über die „Migrant*innenflut“ in Melilla und Ceuta beeinflusst, sowie als Teil eines Menschenrechtsregimes zugänglicher für eine Argumentation sein, die das den Beschwerdeführern angetane Unrecht und deren Rechtlosigkeit in den Mittelpunkt stellt. Die spanische Klageerwidern wird im Januar 2016 erwartet, wann der Gerichtshof über die Beschwerde entscheiden wird ist bisher nicht absehbar.

"The border is not where the border is"

Inwiefern ein Erfolg der zwei Beschwerden eine Änderung der spanischen Politik der „heißen Abschiebungen“ erzwingen wird, bleibt abzuwarten. Die Beschwerden haben eine große Resonanz in der spanischen Presse und Öffentlichkeit erfahren und Akteure der spanischen Zivilgesellschaft, der Menschenrechtskommissar des Europarates und das UN Hochkommissariat für Flüchtlinge kritisieren die Abschiebungen an den spanischen Grenzzäunen seit langem. Ein Unterliegen Spaniens vor dem EGMR sollte insofern zumindest großen Druck aufbauen, die explizite Legalisierung der Abschiebungen im spanischen Recht zurückzunehmen. Es wäre möglicherweise auch ein Ansatzpunkt für eine politische Mobilisierung gegen das Grenzregime in den Enklaven.

Allerdings stellt sich die Frage, inwiefern die fortschreitende Externalisierung der Grenzkontrolle dazu führt, dass eine rechtliche Strategie, die sich auf von Spanien begangene EMRK Ver-

letzungen konzentriert, der Situation an den Grenzen von Melilla und Ceuta nicht mehr gerecht wird. Im Februar 2015 gingen marokkanische Sicherheitskräfte brutal gegen die die Camps auf Mount Gourougou nahe Melilla vor, zerstörten diese vollständig und misshandelten und deportierten die Bewohner*innen in andere Landesteile. Zudem hat die marokkanische Regierung einen weiteren Zaun inklusive Klingendraht sowie einen Graben entlang der Grenze von Melilla fertig gestellt. Im August berichteten Adil Akid und Julianna Nagy, dass es kaum noch erfolgreiche Versuche gebe, die Grenzanlagen Richtung Melilla zu überwinden. Vielmehr würden die Migrant*innen von den marokkanischen Sicherheitskräften vorher aufgehalten oder versuchten angesichts der neuen Hindernisse erst gar nicht, die Grenze zu erreichen. Zynischerweise haben die spanischen Behörden Posten an den Grenzübergängen eingerichtet, bei denen Migrant*innen Asyl beantragen können. Diese sind laut den beiden Aktivist*innen auf Grund der marokkanischen Repression für Migrant*innen aus Staaten südlich der Sahara jedoch kaum zu erreichen, denn „the border is not where the border is.“ Andererseits kommt es in verschiedensten Kontexten entlang der EU Außengrenzen weiterhin zu Abschiebungen ohne reguläres Verfahren. Das Instrument von EGMR Beschwerden könnte in diesem Zusammenhang weiterhin ein sinnvoller Teil des politischen Kampfes gegen die Migrationsabwehrpolitik sein.

Gleichzeitig gilt es, politische und rechtliche Strategien gegen die fortschreitende Externalisierung der Grenzkontrolle zu entwickeln. Dass diese weiterhin als Erfolgsrezept in der Flüchtlingspolitik gilt, wurde mit der Vereinbarung der EU-Türkei Zusammenarbeit im Bereich Migration Ende November 2015 deutlich. Die EU will der Türkei drei Milliarden Euro zur Verfügung stellen sowie türkischen Staatsbürger*innen die visafreie Einreise in die EU ermöglichen. Im Gegenzug soll die türkische Regierung dafür sorgen, dass weniger Flüchtlinge die EU erreichen.

Simon Rau arbeitet als Referent des Generalsekretärs beim European Center for Constitutional and Human Rights in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Asociación Pro Derechos Humanos de Andalucía, Human Rights on the Southern Border. 2014.

Human Rights Watch, Abused and Expelled. Ill-Treatment of Sub-Saharan African Migrants in Morocco, February 2014.

James C. Hathaway und Thomas Gammeltoft-Hansen, Non-refoulement in a World of Cooperative Deterrence, 2014, University of Michigan Law School, Law & Economics Working Paper 106.

⁶ EGMR, *Hussun et autres c. Italie*, 10171/05, 10601/05, 11593/05 et 17165/05, Entscheidung v. 19. Januar 2010 [Französisch].

⁷ Report to the Spanish Government on the visit to Spain carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 14 to 18 July 2014, 9 April 2015, CPT/Inf (2015) 19 [Englisch], §53.

⁸ EGMR, *N.D. contre l'Espagne et N.T. contre l'Espagne*, 8675/15 und 8697/15, Entscheidung v. 7. Juli 2015 [Französisch], § 15.